

## Verbund Lebensraum Zürich (VLZ) – Vereinsstatuten

### I. Name, Sitz und Zweck des Verbundes

#### Artikel 1

##### Struktur

Name

Unter dem Namen Verbund Lebensraum Zürich besteht ein Verein gemäss Artikel 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches; er wird im folgenden VLZ genannt.

Neutralität

Der VLZ ist konfessionell und parteipolitisch neutral.

Sitz

Der Sitz des VLZ befindet sich in Zürich.

Vereinsjahr

Es gilt das Kalenderjahr - also vom 1.1. - 31.12.

#### Artikel 2

##### Zweck

2a

Der VLZ ist ein Zusammenschluss der Organisationen und Landbesitzenden, die sich für den Lebensraum Zürich einsetzen, mit dem Ziel der Information der Stadtbevölkerung über den Wert der Grünräume, insbesondere durch:

- Bekanntmachung der Aktivitäten der Mitgliedervereine sowie Dritter zur Förderung der Stadtnatur, mittels eigener Veranstaltungen, Medienarbeit und Internetauftritt
- Förderung und Pflege des Lebensraums Zürich, insbesondere der Grünräume und ihrer Vielfalt.
- Vertretung der Interessen der dem VLZ angeschlossenen Mitglieder gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit.

2b

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

### II. Mitgliedschaft

#### Artikel 3

##### Art der Mitgliedschaft

3a

##### Aktiv-Mitglieder

Vereine, Genossenschaften, Verbände, Korporationen, Land- und Waldbesitzende sowie Interessengemeinschaften und Institutionen, die in der Stadt und der nahen Umgebung Beiträge zur Erhaltung und Förderung des Lebensraumes erbringen.

3b

##### Gönner-Mitglieder

Natürliche oder juristische Personen, welche die Ziele des VLZ unterstützen.

3c

##### Behörden-Mitglieder

Mitglieder des Stadtrats, des Gemeinderats, des Regierungsrats oder des Kantonsrats von Stadt und Kanton Zürich während und bis zu vier Jahren nach der Amtsausübung.

3d

##### Amts-Mitglieder

Stadt Zürich, vertreten durch ein Mitglied der Geschäftsleitung von Grün Stadt Zürich

(Stellvertretung ist möglich). Weitere Amtsmitglieder können vom Vorstand vorgeschlagen und von der Vereinsversammlung aufgenommen werden.

- 3e Ehren-Mitglieder  
Personen, die sich um den VLZ besonders verdient gemacht haben, können durch die VV auf Antrag des Vorstands zum Ehren-Mitglied ernannt werden.

#### **Artikel 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

4a Die Mitgliedschaft kann jederzeit beantragt werden.

- 4b Über die provisorische Aufnahme eines stimmberechtigten Aktivmitglieds in den VLZ entscheidet der Vorstand. Die endgültige Bestätigung der Aufnahme obliegt der Vereinsversammlung.  
Über die Aufnahme eines Behördenmitglieds oder eines Gönnermitglieds entscheidet der Vorstand mit einfachem Mehr definitiv.

#### **Artikel 5 Austritt**

5a Der Austritt aus dem VLZ kann jeweils auf das Ende eines Vereinsjahres erfolgen.

5b Das schriftliche Austrittsbegehren (auch per E-Mail) muss spätestens am 15. November des laufenden Vereinsjahres im Besitze des Vorstands sein.

5c Der Austritt entbindet nicht von der Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem VLZ bis zum Ende des Vereinsjahres.

#### **Artikel 6 Ausschluss**

6a Der Ausschluss eines stimmberechtigten Mitglieds kann nur durch die Vereinsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Über den Ausschluss eines nicht stimmberechtigten Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfachem Mehr definitiv.

- 6b Ausschlussgründe sind:  
- Verletzung der Statuten  
- Nichtbeachtung von Beschlüssen der Vereinsversammlung  
- Nichterfüllung finanzieller Verpflichtungen

### **III. Organisation**

#### **Artikel 7 Organe des Verbund Lebensraum Zürich**

- Vereinsversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisorinnen oder -Revisoren

#### **Artikel 8 Vereinsversammlung**

8a Die Vereinsversammlung - im folgenden VV genannt - ist das oberste Organ des VLZ. Sie setzt sich aus den Mitgliedern zusammen.

8b Die ordentliche VV findet alljährlich in den ersten fünf Monaten des Jahres an einem vom Vorstand festzusetzenden Datum statt.

- 8c – Die Einladung zur ordentlichen VV, mit der Traktandenliste sowie allfälligen Anträgen des Vorstands, ist den Mitgliedern bis spätestens 30 Tage vor der Versammlung zuzustellen.
- Die Detailunterlagen (Jahresberichte, Kassa- und Revisionsbericht, Budget, VV-Protokoll des Vorjahres) sowie allfällige Anträge der Mitglieder sind diesen bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung zuzustellen.
- 8d Eine ausserordentliche VV muss auf Beschluss des Vorstands oder auf begründetes Gesuch von mindestens einem Fünftel der Mitglieder-Stimmen einberufen werden. Sie hat innerhalb von 60 Tagen nach Eingang des Antrages stattzufinden.
- 8e Unter besonderen Umständen, welche eine Versammlung mit physischer Anwesenheit der Mitglieder nicht erlauben, kann der Vorstand
- a) eine virtuelle VV auf elektronischem Weg einberufen und durchführen. Dabei ist ein ordentliches Diskussions-, Abstimmungs- und Wahlverfahren mit elektronischen Mitteln zu gewährleisten. Die Diskussion kann auch vor der virtuellen VV stattfinden, z. B. per E-Mail.
- b) eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg organisieren und durchführen.
- Auch unter diesen besonderen Umständen gelten die Termine sowie Stimm- und Wahlverfahren gemäss Art. 8 a – c

**Artikel 9 Befugnisse der Vereinsversammlung**

- 9a Genehmigung des Protokolls der letzten VV.
- 9b Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie Kenntnisnahme des Revisionsberichtes
- 9c Décharge-Erteilung
- 9d Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- 9e Genehmigung des Budgets
- 9f Bestätigung der Mitglieder-Mutationen
- 9g Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstands
- 9h Wahl der Rechnungsrevisorinnen / Rechnungsrevisoren
- 9i Behandlung von Anträgen der Mitglieder und des Vorstands
- 9k Ernennungen
- 9l Statutenänderungen
- 9m Auflösung des VLZ

- Artikel 10** **Beschlüsse der Vereinsversammlung**
- 10a Jede ordnungsgemäss einberufene VV ist beschlussfähig.
- 10b Die Mitglieder verfügen über folgende Stimmen:  
 – Aktivmitglieder mit bis zu 500 Einzelmitgliedschaften haben 1 Stimme  
 – Aktivmitglieder mit über 500 Einzelmitgliedschaften haben 2 Stimmen  
 – Behörden- Amts- und Ehren-Mitglieder haben eine Stimme  
 – Vorstandsmitglieder, soweit nicht anderweitig stimmberechtigt, haben eine Stimme  
 – Gönnermitglieder haben kein Stimmrecht
- Artikel 11** **Abstimmungen und Wahlen**
- 11a Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmen im einzelnen Fall eine geheime Abstimmung oder eine geheime Wahl beschliesst.
- 11b Bei Abstimmungen über Statutenrevisionen oder die Auflösung des VLZ ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 11c Bei allen übrigen Abstimmungen und Wahlen gilt das einfache Mehr.
- 11d Bei Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid des oder der Vorsitzenden.
- Artikel 12** **Anträge**
- 12a Zur Antragstellung an die VV sind berechtigt:  
 – die Mitglieder  
 – der Vorstand
- 12b Anträge zuhanden der VV müssen bis spätestens 20 Tage vor der VV im Besitze des Vorstands sein.
- 12c Verspätet eingereichte oder erst an der VV gestellte Anträge können nur dann behandelt werden, wenn die VV mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen dies beschliesst.
- Artikel 13** **Vorstand**
- 13a Der Vorstand setzt sich aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und mindestens sechs Mitgliedern zusammen. Er konstituiert sich selbst. Ein Vorstandssitz ist einem Amts-Mitglied der Geschäftsleitung von Grün Stadt Zürich und mindestens drei Sitze sind Behörden-Mitgliedern vorbehalten.
- 13b Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
- 13c Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe einer Amtsperiode aus, kann der Vorstand einen Ersatz bestimmen, der an der nächsten VV zu bestätigen ist.
- 13d Der Vorstand hat weitgehende Vollmacht in der Führung des VLZ. Er ist zuständig für alle Geschäfte, deren Behandlung nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die Statuten der VV oder einem anderen Organ vorbehalten ist. Der Vorstand vertritt den VLZ gegenüber Behörden und der Öffentlichkeit.
- 13e Die rechtsverbindliche Unterschrift für den VLZ hat die Präsidentin oder der Präsident

bzw. ihre oder seine Stellvertretung zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied. Der Vorstand kann für bestimmte Geschäfte einem Vorstandsmitglied die Einzelunterschriftsberechtigung erteilen.

- 13f Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

#### **Artikel 14 Rechnungsrevision**

- 14a Zur Prüfung der Rechnung des VLZ wählt die VV alle zwei Jahre zwei Rechnungsrevisorinnen oder -revisoren. Die Wiederwahl ist möglich.
- 14b Die Revisorinnen oder Revisoren haben jährlich der VV einen schriftlichen Bericht über die Revision zu erstatten.
- 14c Der Vorstand kann zusätzlich eine externe Fachstelle mit der Überprüfung der VLZ-Jahresrechnung beauftragen, sofern er dies als angebracht beurteilt.

### **IV. Finanzen**

#### **Artikel 15 Jährliche Mitgliederbeiträge\***

- 15a Aktiv-Mitglieder Fr. 350.-
- 15b Gönner-Mitglieder
- Natürliche Personen Fr. 60.-
  - Juristische Personen Fr. 350.-
- Behörden- und Amts-Mitglieder Fr. 60.-
- Ehren-Mitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag

#### **Artikel 16 Weitere Einnahmen**

- Sponsorenbeiträge
- Subventionen, Abgeltungen für Leistungen
- Erlöse aus Veranstaltungen des VLZ

Die Mitglieder haften nur bis zur Höhe ihres Mitgliederbeitrages.

### **V. Auflösung**

#### **Artikel 17 Auflösung**

- 17a Die Auflösung des VLZ kann nur an einer ordnungsgemäss einberufenen VV beschlossen werden. Dazu ist die Zustimmung durch zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.
- 17b Über die Verwaltung oder Verwendung eines allfälligen Vermögens des VLZ beschliesst die den Auflösungsbeschluss fassende VV.

---

\* Die hier aufgeführten Mitgliederbeiträge wurden an der Vereinsversammlung vom 31. März 2016 beschlossen und gelten ab 2017

- 17c Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **Artikel 18**

#### **In-Kraft-Treten**

Die vorliegenden Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die VV vom 31. März 2016 in Kraft. Mit der Ergänzung 8e am 8. April 2021 durch die VV beschlossen und in Kraft getreten.